

Kurztitel

Saatgutgesetz 1997

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 72/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 39/2000

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

08.07.2000

Außerkrafttretensdatum

15.07.2004

Text**2. Teil****Saatgutordnung****1. HAUPTSTÜCK****Saatgutverkehr****Inverkehrbringen**

§ 7. Saatgut darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn

1. es als
 - a) Vorstufensaatgut,
 - b) Basissaatgut,
 - c) Zertifiziertes Saatgut,
 - d) Zertifiziertes Saatgut erster Generation,
 - e) Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation

anerkannt ist,

2. es als Standardsaatgut den in den Methoden festgesetzten Anforderungen entspricht,

3. es als

- a) Handelssaatgut,
 - b) Versuchssaatgut,
 - c) Saatgutmischung,
 - d) Behelfssaatgut

zugelassen ist,

4. eine Bewilligung gemäß § 8 vorliegt,
5. es für eine Bearbeitung, insbesondere die Aufbereitung, bestimmt ist,
6. es Saatgut betrifft, das in Z 1 bis 5 nicht angeführt ist und das Gemeinschaftsrecht dem nicht entgegensteht oder
7. es gemäß § 32 Abs. 1 oder § 33 Abs. 1 bis 3 eingeführt werden darf oder
8. es als pflanzengenetische Ressource den in den Methoden festgesetzten Anforderungen entspricht.